

## Naturschutzrecht: NaturschutzR

mit Artenschutz und Europarecht / Internationales Recht

von

Christian Konrad, Hermann Mühlbauer, Dr. Markus H. Müller-Walter, Prof. Dr. Heinz Stöckel, Dr. Albert Lorz

3., neubearbeitete und erweiterte Auflage

[Naturschutzrecht: NaturschutzR – Konrad / Mühlbauer / Müller-Walter / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Naturschutz, Bodenschutz](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 64471 9

# beck-shop.de

Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel  
Naturschutzrecht

**beck-shop.de**

# beck-shop.de

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 41

## Naturschutzrecht

mit Artenschutz und Europarecht/Internationales Recht

Erläutert von

**Christian Konrad**

Regierungsdirektor bei der Regierung von Oberbayern

**Hermann Mühlbauer**

Regierungsdirektor bei der Regierung von Schwaben

**Dr. Markus H. Müller-Walter**

Regierungsdirektor bei der Regierung von Schwaben  
und Sachgebietsleiter Naturschutz und Wasserrecht

**Professor Dr. Heinz Stöckel**

Generalstaatsanwalt a. D., Nürnberg

3. neubearbeitete und erweiterte Auflage  
des von Dr. Albert Lorz † begründeten Werks

Verlag C. H. Beck München 2013

# beck-shop.de

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 64471 9

© 2013 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH,  
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza  
Satz: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort zur 3. Auflage

Den rechtlichen Schutz von Natur und Landschaft zusammenhängend darzustellen, war das Ziel des Begründers dieses Kommentars, Dr. Albert Lorz, Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a. D., bei der Erstellung der ersten Auflage im Jahr 1985. Die Kommentierung sollte gleichermaßen dem Naturfreund bei seiner Liebhaberei, dem Naturschützer beim Einsatz für seine Arbeit und dem mit Naturschutzrecht befassten Juristen bei seinen oft mühsamen Überlegungen dienlich sein. Albert Lorz ist im Juli 1997 verstorben.

Seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahre 2003 sind nicht nur rund zehn Jahre vergangen, auch der Gesetzgeber hat mit zahlreichen Änderungen und mehreren Novellierungen das Naturschutzrecht neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen, aktuellen Bedürfnissen, insbesondere der seit der Föderalismusreform 2006 neuen verfassungsrechtlichen Situation und dem internationalen und europäischen Recht angepasst. Vor allem die Föderalismusreform hat das Bundesnaturschutzrecht aus dem Nischendasein der Rahmengesetzgebung in die doch prominenteren Stellung der konkurrierenden Gesetzgebung gehoben. Berücksichtigt wurde auch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), durch dessen Artikel 7 das Bundesnaturschutzgesetz geändert wurde. Schließlich hat auch die Rechtsprechung die Dogmatik des Naturschutzrechts in diesen Jahren maßgeblich mitgeformt. Zu nennen sind hier insbesondere die Stärkung des Artenschutzrechts durch den EuGH (NVwZ 2006, 319) und das Bundesverwaltungsgericht (NuR 2011, 866).

Nach wie vor sollen die Erläuterungen einen knappen Überblick über das Naturschutzrecht verschaffen, zeigen, wie die behandelten Bereiche in unser gesamtes Rechtsgefüge eingebettet sind, und durch den Blick auf die benachbarten Rechtsgebiete und den systematischen Zusammenhang das Verständnis der Normen erleichtern. Der aktuelle Stand der Gesetzgebung von Europäischer Gemeinschaft, Bund und Ländern sowie der Rechtsprechung und des Schrifttums soll zuverlässig, an der rechten Stelle und mit Focus auf die für die Praxis relevanten Lösungen wiedergegeben werden. Die Neubearbeitung bringt den Kommentar auf den Stand vom März 2013. Gegenüber der Voraufgabe konnten als neue Mitkommentatoren Christian Konrad und Hermann Mühlbauer dazugewonnen werden.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz wird die Bundesartenschutzverordnung kommentiert. Zur unmittelbar geltenden EG-Artenschutzverordnung findet sich eine Einführung, die die Ein- und Ausfuhr sowie die Vermarktung der nach dieser Verordnung geschützten Arten behandelt. Der Anhang enthält die wichtigsten übrigen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und Hinweise auf völkerrechtliche Verträge, die das Naturschutzrecht berühren und mitgestalten.

München, im Juni 2013

*Christian Konrad*  
*Markus Müller-Walter*

*Hermann Mühlbauer*  
*Heinz Stöckel*

## Vorwort zur 2. Auflage

Den rechtlichen Schutz von Natur und Landschaft zusammenhängend darzustellen, war das Ziel des Begründers dieses Bandes, Dr. Albert Lorz, Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a. D. Die Kommentierung sollte gleichermaßen dem Naturfreund bei seiner Liebhaberei, dem Naturschützer bei dem Einsatz für seine Arbeit und dem mit Naturschutzrecht befassten Juristen bei seinen oft mühsamen Überlegungen dienlich sein. Albert Lorz ist im Juli 1997 verstorben. Wir wollen den Kommentar mit seiner Zielrichtung weiterführen.

Seit Erscheinen der Voraufgabe 1985 sind nicht nur Jahre vergangen, auch der Gesetzgeber hat mit zahlreichen Änderungen und mehreren Novellierungen – zuletzt im April 2002 – das Naturschutzrecht neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen, aktuellen Bedürfnissen und dem internationalen und europäischen Recht angepasst. Auch die Rechtsprechung hat die Dogmatik des Naturschutzrechts in diesen 17 Jahren maßgeblich mitgeformt. Daher waren teils tiefgreifende Modifizierungen nötig. Nach wie vor sollen die Erläuterungen aber einen knappen Überblick über das Naturschutzrecht verschaffen, zeigen, wie die behandelten Bereiche in unser gesamtes Rechtsgefüge eingebettet sind, und durch den Blick auf die benachbarten Rechtsgebiete und den systematischen Zusammenhang das Verständnis der Normen erleichtern. Der aktuelle Stand der Gesetzgebung von Europäischer Gemeinschaft, Bund und Ländern sowie der Rechtsprechung und des Schrifttums soll zuverlässig und an der rechten Stelle wiedergegeben werden. Die Neubearbeitung bringt den Kommentar auf den Stand vom 1. September 2002. Die stürmische Entwicklung des Rechts geht auf den Einfluss der Europäischen Gemeinschaft durch die FFH- und die Vogelschutz-Richtlinie, aber auch auf den nationalen Gesetzgeber zurück, der durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zum 4. April 2002 zahlreiche Neuerungen und Änderungen geschaffen hat, von einer umfangreichen Landwirtschaftsklausel bis zur Einführung eines bundesweiten Vereinsklagerechts. Neben dem Bundesnaturschutzgesetz wird die Bundesartenschutzverordnung kommentiert. Zur unmittelbar geltenden EG-Artenschutzverordnung findet sich eine Einführung, die die Ein- und Ausfuhr sowie die Vermarktung der nach dieser Verordnung geschützten Arten behandelt. Der Anhang enthält die wichtigsten übrigen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und Hinweise auf völkerrechtliche Verträge, die das Naturschutzrecht berühren und mit gestalten.

Zirndorf/Augsburg, im Oktober 2002

*Heinz Stöckel  
Markus Müller*

# beck-shop.de

## Vorbemerkung

Das Werk enthält eine umfassende Kommentierung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung.

Die hier enthaltenen Rechtsvorschriften haben im vierbändigen Kommentar von Erbs/Kohlhaas „Strafrechtliche Nebengesetze“ (E/K) folgende Ordnungsnummern:

A1	Bundesnaturschutzgesetz	(E/K = N 16)
A2	Bundesartenschutzverordnung	(E/K = N 18)
B4	Richtlinie (EWG) Nr. 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	(E/K = N 18a)

Im Falle von Gesetzesänderungen nach dem Erscheinen dieses Werks findet der Benutzer im Erbs/Kohlhaas den aktuellen Gesetzesstand mit Kommentar zu den strafrechtlichen Teilen.

**beck-shop.de**

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Auflage .....	V
Vorwort zur 2. Auflage .....	VI
Vorbemerkung .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII

### A. Nationales Recht

<b>1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) .....</b>	<b>1</b>
Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften .....	1
Kapitel 2. Landschaftsplanung .....	79
Kapitel 3. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft .....	97
Kapitel 4. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	170
Abschnitt 1. Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft .....	170
Abschnitt 2. Netz „Natura 2000“ .....	259
Kapitel 5. Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope .....	309
Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften .....	309
Abschnitt 2. Allgemeiner Artenschutz .....	317
Abschnitt 3. Besonderer Artenschutz .....	346
Abschnitt 4. Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen .....	395
Abschnitt 5. Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen .....	407
Abschnitt 6. Ermächtigungen .....	412
Kapitel 6. Meeresnaturschutz .....	425
Kapitel 7. Erholung in Natur und Landschaft .....	432
Kapitel 8. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzverbänden .....	441
Kapitel 9. Eigentumsbindung, Befreiungen .....	454
Kapitel 10. Bußgeld- und Strafvorschriften .....	470
Kapitel 11. Übergangs- und Überleitungsvorschrift .....	492
<b>2. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) .....</b>	<b>493</b>
Abschnitt 1. Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote .....	494
Abschnitt 2. Teile und Erzeugnisse, Aufzeichnungspflichten .....	515
Abschnitt 3. Haltung, Zucht, Anzeigepflichten .....	521
Unterabschnitt 1. Haltung und Anzeigepflichten .....	521
Unterabschnitt 2. Zucht und Haltung von Greifvogelhybriden .....	525
Abschnitt 4. Kennzeichnung .....	531
Abschnitt 5. Ordnungswidrigkeiten .....	547
Abschnitt 6. Ländervorbehalt .....	550
Anlage 1 (zu § 1) .....	552
Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten	
Erläuterungen zur Anlage 1	

## Inhalt

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 2) .....	585
Liste der Tier- und Pflanzenarten, die als gezüchtete Tiere oder künstlich vermehrte Pflanzen von den Besitz- und Vermarktungsverboten des § 44 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Vorschriften der §§ 6, 7 und 12 freigestellt sind	
Anlage 3 (zu § 5 Nr. 2) .....	589
Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse	
Anlage 4 (zu § 6 Abs. 1 Satz 2) .....	589
Muster für das Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach § 6 Abs. 1 Satz 2	
Anlage 5 (zu § 7 Abs. 2) .....	590
Von der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 2 ausgenommene Arten	
Anlage 6 (zu § 12 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1, 6 und 9 und Abs. 2 Satz 2) .....	591
Kennzeichnungsmethoden	
Anlage 7 (zu § 15 Abs. 3 Satz 1) .....	636
Anforderungen an die Beschriftung von Ringen	

## B. Europarecht/Internationales Recht

Einführung europarechtlicher/internationaler Teil .....	639
<b>1. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</b> .....	655
Anhang .....	677
<b>2. Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</b> .....	794
Kapitel I. Begriffsbestimmungen .....	796
Kapitel II. Formblätter und technische Vorschriften .....	797
Kapitel III. Ausstellung, Verwendung und Gültigkeitsdauer von Dokumenten .....	800
Kapitel IV. Einfuhrgenehmigungen .....	807
Kapitel V. Einfuhrmeldungen .....	809
Kapitel VI. Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen .....	809
Kapitel VII. Bescheinigungen für Wanderausstellungen .....	811
Kapitel VIII. Reisebescheinigungen .....	814
Kapitel VIIIa. Musterkollektionsbescheinigungen .....	817
Kapitel IX. Verfahren bei den Zollstellen .....	819
Kapitel X. Bescheinigungen gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 .....	820
Kapitel XI. Etiketten .....	822
Kapitel XII. Abweichungen von den Zollverfahren gemäss Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 .....	823

## Inhalt

Kapitel XIII. In Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare .....	823
Kapitel XIV. Persönliche und Haushaltsgegenstände .....	825
Kapitel XV. Ausnahmen und Abweichungen .....	828
Kapitel XVI. Kennzeichnungsvorschriften .....	830
Kapitel XVII. Berichterstattung und Information .....	833
Kapitel XVIII. Schlussbestimmungen .....	835
Anhänge I–VI ( <i>aufgehoben</i> ) .....	836
Anhang VII [Beschreibungs-codes und Maßeinheiten] .....	837
Anhang VIII. Standard-Nomenklaturreferenzen zur Angabe wissenschaftlicher Artnamen in Genehmigungen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Nummer 4 .....	844
Anhang IX [Transaktionszweck] .....	852
Anhang X. In Artikel 62 Nummer 1 genannte Tierarten .....	853
Anhang XI. Biologische Proben nach Artikel 18 und ihr Verwendungszweck .....	854
Anhang XII. Vergleichstabelle .....	856
<b>3. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden .....</b>	<b>859</b>
<b>4. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ..</b>	<b>862</b>
<b>5. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen .....</b>	<b>885</b>
Anhang I. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen .....	899
Anhang II. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen .....	906
Anhang III. Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten .....	928
Anhang IV. Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse .....	930
Anhang V. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmassnahmen sein können ..	940
Anhang VI. Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung .....	943
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>945</b>

**beck-shop.de**